

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Nummer:	92
vom:	2021-11-16
Autor:	Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle unsere Kunden

Neue Bargeldschwelle von 1.000 Euro ab 1. Januar 2022

Bekanntlich beträgt **zur Zeit** die gesetzliche **generelle Bargeldschwelle** Euro 1.999,99¹.

Ab 1. Januar 2022 wird die Schwelle auf **999,99 Euro**² reduziert.

Betroffen sind alle Zahlungen/Transfers zwischen verschiedenen Subjekten unabhängig davon, ob es sich um natürlichen oder juristischen Personen handelt.

Diese Beschränkung gilt nicht nur für Bargeld³, sondern auch für:

- die Übertragung von Inhaberpapieren in Euro oder Fremdwährung⁴,
- den Kassahandel von Zahlungsmitteln in Fremdwährung^{5 6}.

Die genannten Einschränkungen betreffen insgesamt den zu übertragenden Wert. Sie gelten somit auch für so genannte "Split-Transaktionen", d.h. Zahlungen unterhalb der Grenze, die künstlich geteilt werden, unabhängig von der Ursache bzw. dem Titel der Aufteilung⁷.

Wir erinnern auch daran, dass:

- übertragbare Bank- und Postschecks nur für Beträge von weniger als Euro 1.000 verwendet werden können⁸,
- für Geldüberweisungsdienste⁹, durch so genannte "*Money Transfers*", die Schwelle ebenfalls bei 1.000 Euro liegt;
- es mit wenigen Ausnahmen¹⁰ verboten ist, Gehälter und etwaige Vorschüsse auf diese

1 Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 80/2020 und Nr. 37/2021

2 Art. 18, Gesetzesdekret (DL) Nr. 124 vom 26. Oktober 2019

3 neuer Abs. 3-bis, des Art. 49 D.Lgs. Nr. 231/2007

4 Abs. 3 Art. 49, D.Lgs. Nr. 231/2007

5 von Subjekten die in der vorgesehenen Sektion gemäß Art. 17-bis, D.Lgs. Nr. 141/2010 eingetragen sind (den so genannte "Währungshändler")

6 Abs. 2 Art. 49, D.Lgs. Nr. 231/2007

7 Split-Transaktion": (Art. 1 Abs. 2 Buchst. v des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007) eine wirtschaftlich einheitliche Transaktion mit einem Wert, der die im Gesetzesdekret Nr. 231/2007 festgelegten Grenzen erreicht oder überschreitet, die durch mehrere Transaktionen zu verschiedenen Zeitpunkten und innerhalb eines auf 7 Tage festgelegten begrenzten Zeitraums durchgeführt wird, wobei das Vorliegen einer Split-Transaktion unberührt bleibt, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie als solche zu betrachten ist.

8 Abs. 5 Art. 49, D.Lgs. Nr. 231/2007

9 Gemäß Art. 1, Abs. 1, Bstb. b), Nr. 6), D.Lgs. 27.1.2010, Nr. 11

10 Diese Bestimmungen gelten nicht für Arbeitsverhältnisse, die mit den in Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 genannten öffentlichen Verwaltungen begründet wurden, für die im Gesetz Nr. 339/1958 genannten Arbeitsverhältnisse oder für die Arbeitsverhältnisse, die in den Geltungsbereich der nationalen Tarifverträge für Familien- und Hausangestellte fallen, die von den repräsentativsten Gewerkschaften auf nationaler Ebene abgeschlossen wurden.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

an Arbeitnehmer in bar zu bezahlen.¹¹

Für Ankäufe von Waren und Dienstleistungen bei Einzelhändlern, im Gastgewerbe und bei Reiseagenturen gilt für Touristen mit Wohnsitz im EU-Ausland und in Drittländern die Bargeldschwelle¹² von Euro 14.999,99.¹³ Diese Schwelle gilt aufgrund der Ausnahmeregelung, welche an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist¹⁴.

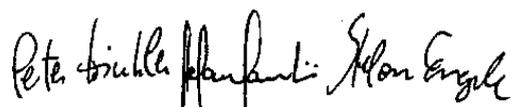
Die Bestimmungen über Zahlungen an den Staat oder an andere öffentliche Einrichtungen sowie über Auszahlungen dieser Einrichtungen an andere Subjekte bleiben bestehen¹⁵.

Für Verstöße gegen das Bargeldverbot und gegen die anderen Einschränkungen sind Strafen zwischen 1.000 Euro und 250.000 Euro vorgesehen¹⁶.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



11 Art. 1, Absätze 910 bis 914, Gesetz Nr. 205/2017

12 vgl. Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 16/2012

13 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 37/2021, bzw. Art. 1, Absatz 245, Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018

14 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 28/2018 und 37/2021

15 Art. 49 Abs. 15 Legislativdekret DLgs. 231/2007 (wie abgeändert durch Legislativdekret DLgs. Nr. 90/2017):

16 Gemäß Art. 63, D.Lgs. Nr. 231/2007